

Ökumenischer Arbeitskreis Juden und Christen in Esens e. V.

Satzung (in der Fassung vom 13.03.2024)

Der „Ökumenische Arbeitskreis Juden und Christen in Esens“ wurde am 3. März 1987 von Mitgliedern der Kirchenvorstände der evangelisch-lutherischen St.-Magnus-Gemeinde, der katholischen St.-Willehad-Gemeinde und der evangelisch-methodistischen Gemeinde Neuschoo in Esens gegründet.

§ 1 Name, Gemeinnützigkeit und Sitz

- (1) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Ökumenischer Arbeitskreis Juden und Christen in Esens e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nummer: VR 130084 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Esens.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Bevölkerung – insbesondere die Jugend – über Religion, Kultur, Geschichte und Alltagsleben der Juden zu informieren, um Unkenntnis und heute noch vorhandene Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus will der Verein die Erinnerung an das leidvolle Schicksal der Juden während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wachhalten und damit einen Beitrag zur notwendigen und dringlichen Aufarbeitung des immer noch schwierigen Verhältnisses zwischen Juden und Christen leisten sowie das Verständnis für gesellschaftliche Randgruppen fördern.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch

- (1) die Durchführung von Seminaren, Exkursionen, Vorträgen und Ausstellungen zur Kultur und Geschichte der Juden sowie gesellschaftlicher Randgruppen in der Schüler- und Erwachsenenbildung
- (2) die Unterhaltung eines Regionalmuseums zur Kultur und Geschichte der Juden in Ostfriesland, insbesondere in Esens (Jüdisches Museum August-Gottschalk-Haus)
- (3) die Erhaltung von Gedenkorten, insbesondere die Erhaltung und Nutzung der ehemaligen Synagoge
- (4) das Bemühen um die Wiederaufnahme und Pflege von Kontakten zu ehemaligen Esenser Juden und deren Nachkommen im In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die unter § 2 und § 3 der Satzung genannten Zwecke unterstützen will.
- (2) Auch juristische Personen können unter der in Absatz (1) genannten Voraussetzung als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht für ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 4 Wochen vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären
- (7) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Über Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Einen Richtbetrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 9 bis 13 der Satzung)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus:

- (1) dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 3. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Ferner besteht der Vorstand aus

4 Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Ev.-lutherischen Gemeinde Esens, der Katholischen Gemeinde Esens, der Ev.-methodistischen Gemeinde in Neuschoo sowie der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Esens (je Kirchengemeinde 1 Beisitzer/Beisitzerin) bestellt werden.

Die unter § 7 Absatz (1) und (2) genannten Vorstandsmitglieder werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 8 Kassen- und Rechnungsführung

Alle Einnahmen und Vermögen dürfen vom Vorstand nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins nach § 2 und § 3 verwendet werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung muss, bevor sie der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft sein.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten;
 - d) wenn eine Minderheit (mindestens der dritte Teil der Mitglieder) die Berufung verlangt.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 10 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich (vgl. § 11 Abs. 2 – 5; § 14 Abs. 1 der Satzung).

§ 13 Niederschrift der Versammlung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 12 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esens, die es ausschließlich und unmittelbar für die unter den § 2 und § 3 der Satzung genannten Zweck verwenden soll.

§ 15 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies gilt im Sinne der §§ 51 ff. AO vor allem für

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Esens, den 13.03.2024


J. Ritter
1. Vorsitzender


S. Manthey
2. Vorsitzender


R. Hinrichs
3. Vorsitzender

Bankverbindungen:

Sparkasse LeerWittmund: IBAN DE42 2855 0000 0001 0578 76 BIC: BRLADE21LER
Raiffeisen-Volksbank Fresena eG: IBAN DE91 2836 1592 0008 3453 00 BIC: GENODEF1MAR